

## **Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrates**

### **Erstattet vor der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

23. Legislaturperiode – 2. Tagung – 8. bis 10. November 2012

---

#### **Dezernat III.2: Oberkirchenrat Christian Friedrich von Bülow**

##### **Allgemeines**

Dies ist der erste Bericht, der der neu gewählten Landessynode erstattet wird. Dies soll Anlass sein, zunächst den Arbeitsbereich des Referats etwas allgemeiner zu schildern, um für neuen Synodalen ein Bild mit Hintergründen und Zusammenhängen zu geben.

Dem Referat zugeordnet ist die Besoldungs- und Personalabteilung. Dort sind Frau Göricke als Leiterin und Frau Späthe tätig. Eine wesentliche Aufgabe ist die Zahlbarmachung der Gehälter. Hinzukommt die arbeits- und dienstrechtliche Begleitung der Personaldezernate. Dies ist durchaus arbeitsintensiv, da die Landeskirche als Dienstherr und Arbeitgeber in der Personalverantwortung für den gesamten Pfarrdienst, den gemeindepädagogischen Dienst, den kirchenmusikalischen Dienst und die in unseren Evangelischen Grundschulen tätigen Lehrerinnen und Lehrer steht. Die Abteilung ist zuständig für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Arbeitsverträgen, die von Kirchengemeinden – etwa für Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten - abgeschlossen werden, und schließlich für die Beratung der Kirchengemeinden in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

Der Referatsleiter vertritt die Landeskirche in diesem Zusammenhang in der Arbeitsrechtsreferentenkonferenz und in der Dienstrechtsreferentenkonferenz der EKD. Hinzu kommt die Vertretung in der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD – Ost, in der die „Tarife“ für die angestellten kirchlichen Mitarbeiter ausgehandelt werden und in der Konferenz der Besoldungsrechtsreferenten der UEK, in der die Fragen rund um die Besoldung der in öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnissen Beschäftigten (Pfarrdienst, Kirchenbeamte) behandelt werden. Auf die Entwicklungen in diesen Rechtsbereichen wird in den Berichten aus dem Referat regelmäßig eingegangen.

Dem Referat zugeordnet ist außerdem die Grundstücksabteilung. Dort sind Frau Hanke als Leiterin und Frau Rust tätig. Die Grundstücksabteilung ist zuständig für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften, die im Grundstücksbereich

regelmäßig erforderlich sind, und sie hat die Aufgabe, die Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres umfangreichen Grundbesitzes zu unterstützen. Dies geschieht durch Beratung und im Einzelfall auch durch Vertretung der Kirchengemeinden.

In diesem Zusammenhang vertritt der Referatsleiter die Landeskirche in der Konferenz der Grundstücksreferenten der EKD – Ost. Im Rahmen des Referats wird die Landeskirche als Grundstückseigentümer im Vorstand der Kirchlichen Waldgemeinschaft Anhalts vertreten. Das Geschehen im Grundstücksbereich ist regelmäßig Gegenstand des Berichtes.

Dem Referat zugeordnet sind auch die Themen wie Urheberrecht oder die Verfassungs- und Rechtsordnung der Landeskirche. Letzteres hatte die kontinuierliche Begleitung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Landessynode zur Folge.

Bei Erledigung aller Aufgaben ist Frau Preetz als Sekretärin unentbehrlich. Neben den Sekretariatsaufgaben betreut sie ein Projekt, mit dem in interessierten Kirchengemeinden Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose und auch Bürgerarbeitsplätze betreut werden. Es sind derzeit 16 Beschäftigungsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) und 8 Bürgerarbeitsverhältnisse.

Der Berichtersteller ist Administrator, d.h. Vorstandsmitglied des Leopolddankstifts, welches in Dessau eine schöne Wohnanlage für alte Menschen betreibt und sich an der Arbeit des Anhalt-Hospizes beteiligt. Daneben ist er tätig im Vorstand der Kanzler von Pfau'schen Stiftung in Bernburg (Einrichtung der Altenhilfe) und gehört dem Beirat des Bibelturms in Wörlitz an. Schließlich nimmt der Berichtersteller für die Landeskirche einen Lehrauftrag an der LMU Halle – Wittenberg wahr, in dem er zurzeit den dienstrechtlichen Teil der Vorlesung „Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht“ abdeckt. Schließlich wurden von ihm die landeskirchlichen Wahlen in den Jahren 2011 und 2012 unter rechtlichen Aspekten als Landeswahlleiter begleitet.

## **Recht des Kirchlichen Dienstes**

### **Pfarrdienstgesetz**

Das neue Pfarrdienstgesetz der EKD ist auf der Grundlage des in der vergangenen Herbstsynode verabschiedeten Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD seit 1. Januar 2012 in unserer Landeskirche in Kraft getreten.

Die Landeskirche gehört damit mit zu den ersten Landeskirchen, die das neue Gesetz für sich übernommen haben. Spürbare Veränderungen im Pfarrdienst sind damit nicht einhergegangen. Dies war auch nicht zu erwarten, da sich im neuen Pfarrdienstrecht der EKD erklärtermaßen der wesentliche Regelungsbestand des uns bekannten Pfarrdienstrechtes wiederfinden sollte. Das neue Gesetz hat sich ausdrücklich im Wesentlichen an dem in den Gliedkirchen der EKD Bewährten orientiert und hat insbesondere auch zahlreiche Regelungen des für uns bisher geltenden Pfarrdienstgesetzes der EKD aufgenommen. Entsprechendes gilt auch für unsere landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen, die sich an den bisherigen Regelungen orientieren.

Über die neuen Rechtsgrundlagen wurden die Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Broschüre „Pfarrdienstrecht in der Evangelischen Landeskirche Anhalts“ und mit einem einführenden Rundschreiben unterrichtet (Rundschreiben Nr. 2/2012 vom 27.02.2012).

### **Besoldung**

Die Besoldung der im öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamten orientiert sich nach dem für uns geltenden UEK – Recht an der Besoldung der Bundesbeamten und ist durch einen sogenannten Bemessungssatz an die Tabellenwerte der Bundesbeamtenbesoldung gekoppelt.

Die im Vorbericht angekündigte Erhöhung des Bemessungssatzes der Besoldung von 89 % der Bundesbeamtenbesoldung, der seit 1. August 2011 gilt, auf 90 %, ist vorerst ausgesetzt worden. Der Grund liegt darin, dass sich zum 1. Juli 2012 durch die Anhebung der Bundesbeamtenbesoldung eine erhebliche Erhöhung ergab, die für eine darüber hinausgehende Anhebung keinen Raum lässt. Diese ergibt sich aus einer allgemeinen Anhebung von 3,3 % und einer weiteren Erhöhung um 2,5 % durch Einarbeitung einer früher vom Bund gewährten Sonderzuwendung in die Besoldungstabelle. Im Jahr 2013 ergeben sich zum 1. Januar und zum 1. August Anhebungen um jeweils 1,2 %.

### **Kirchliches Mitarbeiterrecht**

#### **Neue Eingruppierungsordnung**

Zum 1. Januar 2012 trat der Beschluss 11/11 vom 11. Oktober 2011 der für uns zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD - Ost in Kraft, der eine neue

Eingruppierungsordnung für die auf der Grundlage der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) beschäftigten angestellten Mitarbeiter vorsieht. Zur Ausgestaltung der neuen Eingruppierungsordnung sei auf den Vorbericht verwiesen. Folge des Inkrafttretens der neuen Ordnung ist, dass sämtliche angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ihr eingruppiert werden müssen. Der vorgegebene zeitliche Rahmen ist das Jahr 2012. Für die Mitarbeiterinnen in der Personal- und Besoldungsabteilung bedeutet dies einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Nach Vorgesprächen mit den Mitarbeitervertretungen, die nach dem für uns geltenden Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ein Mitbestimmungsrecht haben, sind die einzelnen Mitarbeitergruppen „paketweise“ abgearbeitet worden. Dabei kamen die in der neuen Eingruppierungsordnung vorgesehenen besonderen Tätigkeitsmerkmale, für im kirchlichen Bereich typische Berufsgruppen zugute, die eine Eingruppierung anhand einfacher Kriterien ermöglichte. Begonnen wurde mit den landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, also den Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst sowie den Jugendmitarbeitern. Dem folgten die Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, insbesondere die Erzieherinnen in den Kindertagesstätten. Schwieriger gestaltet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt. Da für die Verwaltung in der neuen Eingruppierungsordnung keine besonderen Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind, müssen allgemeine Tätigkeitsmerkmale mit abstrakten Begrifflichkeiten angewandt werden. Hier erfolgt die Eingruppierung auf der Grundlage von Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die inzwischen größtenteils abgeben wurden.

Für die Mitarbeitenden können sich aus der Neueingruppierung keine monetären Nachteile ergeben, da sie durch Besitzstandsregelungen abgesichert sind. Das bedeutet für den kirchlichen Arbeitgeber, dass die Einführung der neuen Eingruppierungsordnung keine Personalkostenreduzierung, sondern eher eine Kostenerhöhung mit sich bringt.

Eine deutlich höhere Eingruppierung ergibt sich für die Erzieherinnen in Kindertagesstätten. Diese höhere Eingruppierung war durchaus erwünscht, weil kirchliche Kindertagesstätten bei der Personalgewinnung in letzter Zeit zunehmend Probleme bekamen. Demgemäß sieht die neue Eingruppierungsordnung im Grundsatz eine Eingruppierung vor, die dem Vergütungsniveau von Erzieherinnen in kommunalen Einrichtungen entspricht. Im

Nachhinein problematisch erscheint allerdings eine Regelung, nach der Erzieherinnen mit einer sehr erwünschten besonderen religionspädagogischen Zusatzausbildung eine Entgeltgruppe höher eingruppiert werden. Diese kann zur Folge haben, dass die Vergütung von Erzieherinnen im kommunalen Bereich überschritten wird und dann von den Kommunen, die unsere Kindertagesstätten refinanzieren, nicht vollumfänglich erstattet wird. Diese Zusatzbelastung ist für die kirchlichen Kindergärten schwerlich tragbar, weshalb im landeskirchlichen Haushalt vorsorglich Hilfen für betroffene Kirchengemeinden eingeplant sind (Haushaltsstelle 2210.7312). Fraglich ist, ob eine derartige Zusatzbelastung in einem bisher im Grundsatz vollständig refinanzierten Arbeitsbereich mittel- und langfristig tragbar ist. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist bereits gebeten, das Thema wieder aufzugreifen.

### **Entgelte**

Hauptverhandlungsgegenstand der Arbeitsrechtlichen Kommission war diesem Jahr die Anhebung der Entgelte in den Jahren 2013 und 2014. Zunächst wurde in einem Beschluss vom 18. Juni 2012 dem Tarifabschluss im öffentlichen Dienst des Bundes folgend eine Anhebung der Entgelte für 2013 um 3,5 % und für 2012 um 2,8 % vereinbart. Gegen den Beschluss wurde wegen der hohen Kostenbelastung von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands Einwendungen erhoben. Nach erneuter Beratung hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 11. September 2012 beschlossen, die Entgelte für 2013 um 3,3 % und für 2012 um 2,4% anzuheben und für Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 600 EUR vorgesehen. Bei mittel- beziehungsweise langfristiger Betrachtung ergeben sich durch die reduzierten % - Sätze geringere Kosten.

### **Fortbildungsrichtlinie**

Die Kirchenleitung hat am 14. März 2012 eine neue Fassung der Fortbildungsrichtlinie verabschiedet, die sowohl für Pfarrerinnen und Pfarrer als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst gilt. Vor der Beschlussfassung in der Kirchenleitung war der Landeskirchenrat schon seit längerer Zeit mit der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Pfarrverein über eine Überarbeitung der Richtlinie im Gespräch.

Die neue Fassung der Fortbildungsrichtlinie enthält Regelungen, die dem in anderen Kirchen üblichen Standard angepasst wurden und inhaltlich in vielen wesentlichen Punkten den bisherigen Regelungen entsprechen. Neu in der Fortbildungsrichtlinie sind nunmehr ausdrückliche Regelungen zur Supervision. Danach haben Mitarbeitende Anspruch auf

regelmäßige Supervisionen. Anträge auf Unterstützung eines Supervisionsprozesses können alle drei Jahre gestellt werden. Die Landeskirche übernimmt in der Regel 75% der Honorarkosten.

### **Grundstücksangelegenheiten**

Der kirchliche Grundbesitz gehört in unserer Landeskirche im Wesentlichen den Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen. Das Landeskirchenamt ist nach dem Kirchengesetz über die Grundstücksverwaltung verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres Grundbesitzes zu unterstützen. Wie bei anderen Kirchen wird im Grundvermögen der Kirchengemeinden zwischen dem Kirchenvermögen und dem Pfarrvermögen unterschieden. Die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen stehen den Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen stehen der Landeskirche zur Deckung der Pfarrbesoldung zu.

### **Pfarrstelleneinnahmen**

Die Pfarrstelleneinnahmen sind unter Haushaltsstelle 0510.1200 Gemeindepfarrdienst im landeskirchlichen Haushaltsplan aufgeführt. Es handelt sich um die Gesamtsumme der Erträge, die aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden stammen. Zu nennen sind in erster Linie Pachten aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Erbbauzinsen für mit Wohnhäusern oder gewerblichen Objekten bebaute Grundstücke und Pachten für Standorte von Windenergieanlagen

Hinter der Zahl steht eine beachtliche Gemeinschaftsleistung von engagierten Ältesten und Pfarrerinnen und Pfarrern vor Ort sowie der Grundstücksabteilung des Landeskirchenamtes, die vielfach eingeschaltet ist und die Beteiligten vor Ort unterstützt. Allen sei für ihren wichtigen Beitrag gedankt. Insgesamt wird eine ansehnliche Einnahme erzielt, mit der im Haushaltsjahr 2013 fast die Hälfte der Ausgaben für den Gemeindepfarrdienst aufgebracht werden soll.

Die Planzahl für 2013 beträgt 1.210.000 EUR nach einem Ergebnis in 2011 von 1.111.877,98 EUR. Die Planzahl liegt deutlich über dem eigentlichen Sollbetrag aller dem Pfarrvermögen zugeordneten Einnahmen für das Jahr 2013. Dieser optimistische Ansatz dürfte durch die Annahme gerechtfertigt sein, dass erfolgsabhängige Pachten, etwa bei Windenergieanlagen

lediglich mit der jeweiligen Mindestpacht in Ansatz kommen. Bei gutem Wind und entsprechenden Erträgen aus Windenergieanlagen könnte der Haushaltsansatz durchaus erreicht werden.

### **Landwirtschaftliche Pachten**

Die Erträge aus landwirtschaftlichen Pachten haben den mit ca. 790.000 EUR den höchsten Anteil an den Pfarrstelleneinnahmen. Sie sollten damit weiter mit Sorgfalt im Auge bleiben.

Eine gute Möglichkeit zur Anpassung landwirtschaftlicher Pachten besteht bei Auslaufen der Pachtverträge und der Neuverpachtung der Grundstücke. Angesichts von steigenden Grundstückspreisen und damit verbunden einem allgemein steigenden Pachtniveau ist es regelmäßig angebracht, die Möglichkeit zu nutzen. Angemessen ist dies auch unter dem Gesichtspunkt unserer allein durch die regelmäßigen Gehaltsanpassungen steigenden Ausgaben für den Pfarrdienst. Die Grundstücksabteilung beabsichtigt das Merkblatt zur Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken zu überarbeiten und die dort vorgesehene Mindestpacht von 3,50 EUR deutlich anzuheben.

### **Erbbauzinsanpassung**

Von großer Bedeutung sind die Erbbauzinseinnahmen aus dem Pfarrvermögen, die mit ca. 150.000 EUR ins Gewicht fallen. Es bleibt daher weiter ein wichtiges Anliegen, kirchliche Grundstücke grundsätzlich als Erbbaurechte zur Bebauung zur Verfügung zu stellen. So wird auf Dauer eine kontinuierliche Einnahme gesichert.

Die Grundstücksabteilung hat für alle von den Kirchengemeinden gehaltenen Erbbaurechte eine Erbbauzinsanpassung zum 01. Januar 2013 umgesetzt. Diese Dienstleistung für die Kirchengemeinden war mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Dieser ergab sich zum einen aus der nicht einfachen Materie und zum anderen aus Problemen mit der von uns genutzten Grundstückssoftware (ARCHICARD), die leider zu Doppelarbeit führten. Mit Hilfe der IT – Fachleute konnten dann aber die bestehenden Probleme ausgeräumt werden. Mit einigen Betroffenen, insbesondere Gewerbetreibenden, die von Erhöhungen betroffen sind und Widerspruch eingelegt haben, werden von der Grundstücksabteilung aktuell noch Gespräche geführt, in denen Klärungen gesucht werden.

## **Standorte für Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung**

Von erheblicher Bedeutung sind auch die Pachten, die für Standorte von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen gezahlt werden. Sie betragen im Pfarrvermögen ca. 100.000 EUR.

Die Grundstücksabteilung hat auch im Berichtszeitraum in einer ganzen Reihe von Fällen im Auftrag von Kirchengemeinden mit Projektentwicklern für Standorte für Windenergie- oder Photovoltaikanlagen verhandelt. Die Verhandlungen sind aufwendig zu führen. Leider führen sie trotz der angesagten Energiewende häufig zu keinem Ergebnis. Die Standorte für Windenergieanlagen unterliegen strengen planungsrechtlichen Vorgaben, die vielfach am Ende dann doch nicht eingehalten werden können. Ähnliches gilt für Standorte von Photovoltaikanlagen, wobei auch die rückläufigen Entgelte nach dem Energieeinspeisegesetz die Spannen für die Projektentwickler reduzieren.

## **Weiteres**

Mit den aufgeführten Themen sind bei Weitem nicht alle Tätigkeitsfelder der Grundstücksabteilung angesprochen, in der diese die Kirchengemeinden berät und unterstützt. Nur exemplarisch genannt seien: Miet- und Hausverwaltungsfragen, Prüfung von Beitragsbescheiden für kommunale Abgaben, Beratung in Nachbarschaftsfragen, Bodenordnungsverfahren, Gewährung von Leitungsrechten und Dienstbarkeiten auf unseren kirchlichen Grundstücken, beständiger Grundstücksverkehr durch Veräußerung von Erbbaurechten und Grundstückstausch, Errechnung von Gewässerumlagen, Friedhofsangelegenheiten. All dieses ist von einer relativ kleinen Mannschaft - nämlich den beiden dort tätigen Mitarbeiterinnen und dem Referatsleiter - abzudecken.

## **Wahlen in der Landeskirche**

Im Berichtszeitraum fanden die Wahlen der Landessynodalen und die Wahlen der stellvertretenden Landessynodalen statt. Sie wurden vom Berichterstatter unter rechtlichen Aspekten als Landeswahlleiter und Herrn Pfarrer i.R. Matthias Richter als stellvertretendem Landeswahlleiter begleitet, dem auch an dieser Stelle für sein Engagement gedankt sei. Ergebnis der Wahlen ist die Landessynode, die sich in ihrer personellen Zusammensetzung in

der vergangenen Tagung durch entsprechenden Beschluss legitimieren konnte. Über die Legitimation der Wahl der Stellvertreter wird in der aktuellen Tagung zu beraten sein.

Diesen Wahlen vorangegangen waren die Wahlen zu den Gemeindekirchenräten im Oktober 2011. Auf diese wurde bereits im Vorbericht eingegangen. Hier seien ergänzend einige Bemerkungen erlaubt.

Es wurden insgesamt 776 Älteste davon 469 Frauen und 317 Männer in die Gemeindekirchenräte gewählt. Auch wenn dies etwa 118 Älteste weniger sind als bei den vorangegangenen Gemeindekirchenratswahlen in 2005, ist dies immer noch eine sehr große Zahl von Menschen, die bereit sind für eine längere Zeit verbindlich ehrenamtlich in den Kirchengemeinden mitzuarbeiten. Dies ist ein großer Schatz, den es zu bewahren gilt und ein Pfund der Kirche mit dem es im besten Sinne zu wuchern gilt. Wie dies im Einzelnen geschieht und was noch geschehen kann, ist allerdings nicht im Bericht eines Juristen zu erörtern.

Bei den Wahlen hat sich auch in der Zahl der Wahlberechtigten und der Kandidaten der Rückgang der Gemeindeglieder in der Landeskirche bemerkbar gemacht. Dies führte dazu, dass die Zahl der Abstimmungen zugenommen hat. Inzwischen wird in mehr als der Hälfte aller Gemeinden eine Abstimmung durchgeführt. Dies dürfte auch ein Zeichen sein, dass die Arbeit in dem Gemeindekirchenräten heute weniger als die Mitgliedschaft in einem politischen Leitungsgremium verstanden wird, sondern als Mitgliedschaft in einem Arbeiterteam, dem in einer Abstimmung das Vertrauen ausgesprochen wird.

## **Dank**

Abschließen sei allen Mitarbeiterinnen im Referat D III 2, die mit mir wieder ein Jahr lang zusammengearbeitet haben, für die gute und zuverlässige Arbeit gedankt.